

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 63/2018



Veröffentlicht am: 06.07.2018

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfächer:

Technik¹
Wirtschaft¹

Deutsch
Ethik
Mathematik
Sozialkunde²
Sport

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL 3	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS 4	
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	6
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	6
§ 7 Studienaufbau	7
§ 8 Art der Lehrveranstaltungen	8
§ 9 Studienfachberatung	9
§10 Individuelles Teilzeitstudium/ individuelle Studienpläne	10

¹ Die Fächer Technik oder Wirtschaft stellen die Erstfächer dar und müssen studiert werden.

² Das Fach Sozialkunde kann nicht mit dem Fach Wirtschaft studiert werden.

III. PRÜFUNGEN	10	
§ 11 Prüfungsausschuss		10
§ 12 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende		11
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen		11
§ 14 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen		12
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich		15
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen		15
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen		15
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten		16
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen		17
§ 20 Zusatzprüfungen		17
IV. MASTERABSCHLUSS	18	
§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit		18
§ 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit		18
§ 23 Verteidigung der Masterarbeit		19
§ 24 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit		20
§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses		20
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen		20
§ 27 Urkunde		21
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21	
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten		21
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß		21
§ 30 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen		22
§ 31 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren		22
§ 32 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels		23
§ 33 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses		23
§ 34 Übergangsregelung		23
§ 35 Inkrafttreten		23
BILDUNGSWISSENSCHAFTEN		24
BERUFSORIENTIERUNG		28
WIRTSCHAFT		30
TECHNIK		33
DEUTSCH		35
ETHIK		38

MATHEMATIK	40
SOZIALKUNDE	43
SPORT	46

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges Lehramt an Sekundarschulen an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, ein breites und gleichzeitig detailliertes und kritisches Verständnis des Fachwissens sowie die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben bewältigen zu können, die im Berufsleben auftreten.

Das Masterstudium ergänzt inhaltlich den vorausgehenden Bachelorstudiengang und geht qualitativ deutlich über diesen hinaus. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

- (2) Studiengangsspezifische Ziele:

Der Masterstudiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ qualifiziert für das Lehramt an Sekundarschulen und bildet die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in diesem Schulzweig für das Land Sachsen-Anhalt und in der Bundesrepublik Deutschland. Im Masterstudium wird das Studium der beiden gewählten Fächer des Bachelorstudiums (oder eines vergleichbaren Studiengangs) fortgeführt, wobei die Anteile des Erst- und Zweitfaches gleich sind, so dass am Ende des Masterstudiengangs zwei Unterrichtsfächer in gleichem Umfang studiert worden sind.

Im Masterstudiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ sollen durch die Verbindung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien- und Forschungsinhalten die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Lehrerkompe-

tenz schaffen, die auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Sekundarschule vorbereitet.

Berufsentwicklungschancen der Schülerschaft zu erschließen und zu fördern, gehört zu den sich hier zentral stellenden Aufgaben, denen sich der Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ in besonderer Weise zuwendet.

Im Transferbereich von Technik bzw. Wirtschaft und den Bildungswissenschaften gilt es, diese Handlungsfelder in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft aufzuschließen und den Schülerinnen und Schülern so nahe zu bringen, dass sich die Fragen der Berufsorientierung, die sich am Übergang von der Schule zur Arbeitswelt stellen, sachlich und wissenschaftlich fundiert, aber auch praktisch bearbeiten lassen.

Um angemessen auf ein eigenständiges verantwortliches sowie fundiertes Lehrerhandeln vorzubereiten, orientiert die Otto-von-Guericke Universität Magdeburg auf eine praxisorientierte Lehrerausbildung. In einem zeitlich wie inhaltlich umfangreichen Schulpraxis-Teil (Schulpraktische Studien, Praxissemester) wird das im universitären Studium Gelernte praktisch erprobt und reflektiert.

Die einzelnen fachspezifischen Ziele können dem Anhang entnommen werden.

- (3) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende das für den Übergang in den Beruf erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der akademische Grad „Master of Education“ berechtigt zur Promotion.
- (4) Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Lehrkräfte für das Lehramt an Sekundarschulen, abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft an Sekundarschulen;
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
 - Aufgaben im Bereich der Bildungsforschung.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Master of Education“, abgekürzt: „M.Ed.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

Der Bewerber oder die Bewerberin weist einen Bachelorabschluss, ein Hochschuldiplom oder vergleichbare Abschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges in einem fachlich einschlägigen Studiengang nach.

Über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Einschlägigkeit liegt vor, wenn mit dem Abschluss
 - mindestens 65 CP im Wirtschaft oder Technik, einschl. fachdidaktischer Grundlagen
 - mindestens 65 CP in dem gewählten Unterrichtsfach (Deutsch, Sport, Sozialkunde, Mathematik oder Ethik),
 - mindestens 40 CP Bildungswissenschaftliche Grundlagen (insb. allgemeine Pädagogik und Didaktik) nachweisen können.
- (3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden.
- (4) Über die Zulassung von Bewerbern mit vergleichbaren Studienabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei können für Studierende, die in einzelnen Bereichen ihres Studiums die geforderten Leistungspunkte in fachlichen oder bildungswissenschaftlichen Studien nicht in vollem Umfang nachweisen können, Auflagen erteilt werden, die zusätzlich zur Regelstudienzeit des Masterstudiums zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen zur Folge haben. Damit kann sich das Studium um maximal zwei Semester verlängern, dies hat keinen Einfluss auf die ausgewiesene Regelstudienzeit.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden. Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache oder in entsprechender Übersetzung durch vereidigte Übersetzer vorzulegen.
- (7) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn das Studium unter Auflagen im Umfang von maximal 60 CP erfolgreich absolviert werden kann.
- (9) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport: Aufgrund des spezifischen Vertiefungscharakters des Masterstudiums, das systematisch auf bereits bestehende umfassende Kompetenzen und Kenntnisse in der Fachwissenschaft sowie Fachdidaktik aufbaut, besteht für den Masterstudiengang folgende Zugangsvoraussetzung:
 - Entweder ein abgeschlossenes Bachelorstudium „Beruf und Bildung“³ in den Profilschwerpunkten „Ökonomische Bildung“ oder „Technische Bildung“ mit dem Unter-

³ Vorherige Studiengangsbezeichnung: Berufsbildung.

richtsfach Sport (Zweifach) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,

- oder mindestens ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang (Beruf und Bildung⁴) mit einem sportwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 CP (über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss),
- innerhalb des sportwissenschaftlichen Studiums müssen die sportpraktischen Anteile einen Umfang von mindestens 20 CP umfassen,

- die Lehrveranstaltung des Modul 4 Fachdidaktik I (10 CP) und Anteile von 4 CP aus der Theorie und Praxis des Sports aus dem Curriculum des Bachelorstudiengangs können noch während des Masterstudiums nachgeholt werden,

Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit muss der persönliche Rettungsschwimmerschein – Silber der deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) dem Prüfungsamt der Fakultät vorgelegt werden.

- (10) Bewerber überprüfen mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT) ihre pädagogische Eignung durch persönliche Selbstreflexion. Der Test kann kostenlos auf folgender Internetseite durchgeführt werden: www.cct-germany.de

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation ist im Wintersemester möglich. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit 4 Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser konsekutive Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wird.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammensetzt. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (4) Je nach fächerspezifischen Verläufen kann die semesterbezogene Studienbelastung von der durchschnittlichen Studienbelastung von 30 CP um maximal 3 CP abweichen, sofern diese in den anderen Semestern ausgeglichen wird.
- (5) Der Studienaufwand im Masterstudium beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen. Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Masterarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen.

⁴ Ebd.

Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

- (6) Das Studium kann in den folgenden Fächerkombinationen erfolgen:
- Unterrichtsfach Technik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch, Ethik, Mathematik, Sport oder Sozialkunde)
 - Unterrichtsfach Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Deutsch, Ethik, Mathematik oder Sport)
- (7) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium
- Studien der Fachwissenschaft Technik bzw. Wirtschaft 10 CP,
 - Studien der Fachdidaktik Technik bzw. Wirtschaft 10 CP,
 - Studien der Fachwissenschaft eines zweiten Unterrichtsfachs 10 CP,
 - Studien der Fachdidaktik eines zweiten Unterrichtsfachs 10 CP,
 - Studien der Bildungswissenschaften (incl. 5 CP Inklusion) 15 CP,
 - Studien der Berufsorientierung 15 CP,
 - Praxissemester 30 CP,
 - eine Masterarbeit mit einer mündlichen Verteidigung 20 CP.
- (8) Bestandteil des Studiums ist ein Praxissemester einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen.
- Als Anforderungen und Leistungen des Praxissemesters werden vorgegeben, dass:
- das Praxissemester an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder an einer anerkannten Ersatzschule des Landes Sachsen-Anhalts (z.B. Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder Gymnasien) umgesetzt werden muss,
 - das Praxissemester in beiden gewählten Fächern absolviert wird,
 - der Umfang des Praxissemesters insgesamt 30 CP umfasst,
 - die zu erwerbenden Credit Points (CP) zwischen den gewählten Fächern und den Bildungswissenschaften wie folgt aufgeteilt werden:
 - Fach Technik oder Wirtschaft: 8 CP,
 - Zweites Unterrichtsfach: 8 CP,
 - Bildungswissenschaften: 14 CP.
 - Die Durchführung des Praxissemesters liegt in der Verantwortung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Einzelheiten des Praktikums regelt die Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 7

Studienaufbau

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
- Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 14) zusammensetzen.
- (2) Das Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (3) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (4) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, indivi-

duellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.

- (5) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Modulprüfungen, bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (6) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als an der Otto-von-Guericke-Universität endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (7) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Masterarbeit und deren Präsentation in einer Verteidigung ab. Die Masterarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von zusammen 20 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 20 Wochen. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.
- (8) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind in der Fachstudienberatung der Fakultät für Humanwissenschaften erhältlich.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Tutorien, Projekten, Kolloquien, Projekt/Werkstatt, Exkursionen und Praktika angeboten.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (5) Praktika dienen grundsätzlich dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Darüber hinaus sollen schulische Praktika dazu beitragen,

die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Ein schulisches Praktikum soll erste Einblicke in die Rolle als Lehrkraft sowie die Reflexion des eigenen Handelns ermöglichen. Praktika dienen demnach der Theorie–Praxis–Verzahnung und der Entwicklung berufsfeldbezogene Schlüsselkompetenzen und werden im Rahmen dafür vorgesehener Module universitär begleitet. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Protokolle, Arbeitsmappen, Portfolio usw.

- (6) Projekte und (Didaktik-)Werkstätten bezeichnen Lehrveranstaltung, die der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben dient. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden. Die Darstellung der Ergebnisse soll sich an Formaten orientieren, die auch in der beruflichen Praxis üblich und geläufig sind, z.B. Projektabschlussarbeit, Portfolio usw.
- (7) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem fachlichem Niveau.
- (8) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- und Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (9) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (10) Laborpraktika dienen dem Erwerb grundlegender Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten sowie der praxisnahen Anwendung, Festigung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen und die für den Studiengang relevanten Homepages zu beachten.
- (2) Für die allgemeine Studienberatung der Lehramtsstudiengänge steht das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) zur Verfügung. Namen und Sprechzeiten sind auf der Homepage des ZLB angegeben.
- (3) Für die Fächer werden spezifische Studienberatungen angeboten. Die Namen und Sprechzeiten der Studienfachberater und -beraterinnen des Studiengangs sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (4) Eine Studienberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

- (5) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn des Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.
- (6) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§10

Individuelles Teilzeitstudium/ individuelle Studienpläne

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o. Ä. besonders gefördert werden.
- (3) Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen/der Studiengangsverantwortlichen und des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Beratend können auch Mitglieder der Partnerfakultäten hinzugezogen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Dies wird in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben im genannten Studiengang leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mehrere Prüfende oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen.
- (4) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang und im jeweiligen Profil ist. Die Arbeit soll von dieser Person ausgegeben und betreut werden. Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin ist zulässig.
- (5) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbaren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 14

Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Kolloquien, Medienprodukte, Referate, Testate, Portfolios, Projektberichte und andere schriftliche Ausarbeitungen.
- (2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Projektbericht (Abs. 5),
4. Hausarbeit (Abs. 6),
5. Referat/Seminarvortrag (Abs. 7),
6. Medienprodukte (Abs. 8),
7. Präsentationen (Abs. 9),
8. Portfolio/Arbeitsmappe (Abs. 10),
9. Benoteter Schein (Abs. 11),
10. Testate und Übungsscheine (Abs.12),
11. Protokolle bzw. Versuchsreihen und Aufgabenstellungen im Labor,

12. Dokumentationen

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profildbereiche.

- (3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

- (4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist in Form eines **Projektberichtes** nachzuweisen.

- (6) Eine Hausarbeit erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

- (7) Ein **Referat/Seminarvortrag** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

- (8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

- (9) Eine **Präsentation** ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte

Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

- (10) Ein **Portfolio oder eine Arbeitsmappe** ist eine semesterbegleitend angelegte Prüfungsform. Sie ist besonders geeignet, Wissenserwerb und die Reflexion des eigenen Lernfortschritts miteinander zu verbinden und überprüfbar zu machen. Dazu erstellen die Studierenden schriftlich nach zuvor im Rahmen der Lehrveranstaltung definierten Kriterien Materialien (Texte, Dokumentationen, Übersichten, Kurzessays etc.), in denen sie die jeweiligen Gegenstände reflektierend in einen Zusammenhang mit ihrem eigenen Lernen bringen. Im Portfolio, das materiell als eine „Mappe“ angelegt ist, werden diese Arbeiten gesammelt. Das Portfolio kann schon während des Semesters in Individual- und Gruppengesprächen für Feedback-Prozesse genutzt und am Ende des Semesters beurteilt werden.
- (11) In Labor-Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem **benoteten Schein** zusammengefasst.
- (12) Testate im Sport sind sportpraktische Überprüfungen der sportlichen Handlungsfähigkeit in den gewählten Sportarten/Bewegungsfeldern und der entsprechenden methodisch-didaktische Fähigkeiten für den Sportunterricht.
- (13) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- (14) Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen.
- (15) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (16) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
 - (a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - (b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (17) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.
- (18) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.
- (19) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfer-vorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
- (5) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat.

Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.
- (3) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.
- (5) Hat der Studierende eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass der Masterabschluss endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. Masterabschluss

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte absolviert.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Masterarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge beizufügen.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 22

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in Form einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Bereich des Studiums selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema bzw. der Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Die Bearbeitungszeit von max. 20 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas bzw. des Titels und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema bzw. den Titel und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/die Studierende in angemessener Frist ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein.
- (4) Das Thema bzw. der Titel kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden.
- (5) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die hauptamtlich Lehrender oder Lehrende im Studiengang und im jeweiligen Profil ist.
- (6) In begründeten Fällen kann die Masterarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (7) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit

verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

- (8) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch den/der Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß – auch bei Gemeinschaftsarbeiten – in zweifacher schriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie in digitaler Form fristgemäß im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (11) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden. Eine Mitzeichnung des ersten Gutachtens durch den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin ist zulässig.
- (12) Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissonanz oder /und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten der Leistung muss ein unabhängiges Zweitgutachten erstellt werden.
- (13) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend. Die Gesamtnote für die Masterarbeit mit der Verteidigung ergibt sich zu $\frac{2}{3}$ aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und zu $\frac{1}{3}$ der Note der Verteidigung. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (14) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.

§ 23

Verteidigung der Masterarbeit

- (1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfer/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“. Studierende vereinbaren mit den Gutachtern einen Termin für die Verteidigung. Die Verteidigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit durchgeführt. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit

und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und anschließend diskutiert werden. Die Gesamtdauer der Verteidigung beträgt 45 Minuten, bei Gruppenprüfungen 90 Minuten.

- (4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Modul-Abschlussprüfungen und die Masterarbeit mit der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30 Prozent aus der Note der Masterarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 26

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das

Thema der Masterarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.

- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 27

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der oder die Studierende ist verpflichtet, seine/ihre Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er/sie hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem be-

treffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu.

Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 32

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 33

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 34

Übergangsregelung

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Studiengang *Lehramt an Sekundarschulen* immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2018 im Studiengang *Lehramt an Sekundarschulen* immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 06.06.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.06.2018.

Magdeburg, 22.06.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Master Lehramt an Sekundarschulen (M.Ed.)
Fachspezifische Qualifikationsziele und Studien- und Prüfungspläne

Übersicht Gesamtstudienplan

1. Unterrichtsfach	28 CP
2. Unterrichtsfach	28 CP
Bildungswissenschaften	29 CP
Berufsorientierung	15 CP
Masterarbeit	20 CP

Bildungswissenschaften

Die allgemeine Zielsetzung der bildungswissenschaftlichen Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudienganges Master of Education Lehramt an Sekundarschulen besteht in der vertiefenden pädagogischen, didaktischen sowie psychologischen und berufsbefähigenden Qualifizierung der Studierenden als professionell Lehrende. Fachliches Wissen wird dazu in fünf Modulen vermittelt, welche sich an den KMK Standards in der Lehrerbildung (2004) und den Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (2010) anlehnen. Weiterhin ist der Master of Education Lehramt Sekundarschulen an den Profilschwerpunkten Medienbildung, Heterogenität und Vielfalt sowie – in Abgrenzung zum Master of Education Lehramt Gymnasium – stark durch den Schwerpunkt Berufsorientierung geprägt. Das bildungswissenschaftliche Studium im Master of Education Lehramt Sekundarschulen ist in fünf Module gegliedert.

Folgende *fachbezogene* Qualifikations- und Bildungsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- kennen die gängigen Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsmethoden und können sie bei möglichen Erziehungsproblemen, Störungen und Konflikten in soziokulturellen Bedingungsgefügen präventiv oder pädagogisch einwirkend anwenden.
- können Unterricht planen, durchführen und evaluieren und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.

- kennen Medienkompetenz- und Medienbildungsmodelle und können sie hinsichtlich ihres Unterrichtseinsatzes beurteilen und anwenden.
- können individuelle Lernvoraussetzungen begabungs-, interessen- und ressourcenorientiert diagnostizieren und beurteilen sowie Leistungsentwicklungen erfassen und bewerten.
- verfügen über Kenntnisse zu Kommunikation, Konfliktbearbeitung und können diese präventiv anwenden sowie unterstützend und beratend handeln.
- können kulturell und sozial vielfältige Lernkontexte unter besonderer Berücksichtigung sonderpädagogisch fördernder bzw. inkludierender Aspekte umsetzen.
- sind in der Lage Schulkulturen an Sekundarschulen zu innovieren, anhand aktueller bildungspolitischer Herausforderungen zu entwickeln und zu evaluieren.
- können Ursachen und Entwicklungen gesellschaftlicher Veränderungen in der Berufs- und Arbeitswelt analysieren und in lebensweltbezogene Handlungs- und Entscheidungsprozesse ihrer Schüler einfließen lassen.
- sie sehen sich als Vermittler zwischen Schule und regionaler Berufs- und Arbeitswelt und können Schüler im Rahmen einer individuellen Berufsorientierung (ggf. Studienorientierung) beraten.
- erwerben im Rahmen des Schulpraxissemesters Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und beruflicher Anforderungen in Vorbereitung auf ein eigenständiges verantwortliches sowie fundiertes Lehrerhandeln.
- können Praxiserfahrungen auf der Grundlage eines theoretischen Vorverständnisses reflektieren sowie theoriegeleitet analysieren und interpretieren.

Neben der Aneignung von vertiefenden und praktischen Kompetenzen in den Bildungswissenschaften werden weitere *generische bzw. modulübergreifende* Bildungs- und Qualifikationsziele als Selbst- und Sozialkompetenz, Gestaltungscompetenz und Medien- und Methodenkompetenz vermittelt.

Die Studierenden

- können das eigene Berufsfeld, ihre Berufsrolle, zentrale Belastungssituationen und Rollenkonflikte reflektieren und präventiv hinterfragen sowie eigene Stärken einschätzen und für berufliche Anforderungen einsetzen und ausweiten.
- können ihre Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und entwickeln eine eigene Berufsidentität eines Lehrers an einer Sekundarschule.
- können Kooperationen mit Kollegen in der Schule und mit Kollegen in außerschulischen Hilfesystemen fördern und umsetzen.
- können Konzepte der Elternarbeit, der Schulsozialarbeit und der Kooperation mit Institutionen der Beruflichen Bildung und der Wirtschaft (u.a. zur Berufsorientierung) organisieren und umsetzen.
- begreifen ihre Lehrerrolle als beratender Vermittler zwischen Schule und Elternhaus und bereiten den Übergang von der Sekundarschule in die Berufs- und Arbeitswelt vor.
- können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen kritisch reflektieren, verantwortungsvoll aufgreifen und institutionell- gestalterisch umsetzen.
- können Grundlagen der Evaluation und Organisationsentwicklung anwenden.
- können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen und mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren.
- beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken.

- können mediale Lernumgebungen gestalten und dabei neue Informationstechnologien adäquat zum Lehrgegenstand im Unterricht einsetzen.

Studien- und Prüfungsplan: Bildungswissenschaften

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Bildungswissenschaften		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis			
		1. Semester					2. Semester					3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS			CP	SWS						
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA			
PM 1	Unterricht, Bildung, Erziehung (Theoriemodul)	5		2														28	122		H/R		
PM 2	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Theoriemodul)	5		2														28	122		H/R		
PM 3	Inklusion – Vielfalt als Aufgabe					5		2										28	122		H		
PM 4	Pädagogisch-psychologische Perspektiven von Diagnostik, Förderung und Beratung im Unterricht (Praxismodul)									5		2						28	122		Po		
PM 5	Unterricht, Bildung, Erziehung (Praxismodul)									9		4						56	214		Po		
WP 8	Masterkolloquium															2		28					
Summe pro Semester		10		4				5		2			14		6			196	702				
Gesamtumfang CP		29																					

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Berufsorientierung

Im Studium der Berufsorientierung werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der Berufsorientierung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt vermittelt. Ziel der Ausbildung ist es, Veränderungen des Wirtschafts- und Arbeitslebens in Verbindung zur Berufsorientierung und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen.

Die Studierenden

- verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu grundlegenden Fragestellungen und Theorien der Berufsorientierung in Verbindung zu komplexen gesellschaftlichen Veränderungen.
- können ihre SchülerInnen im Rahmen der Berufsorientierung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des Arbeitsmarktes und dessen Entwicklung kompetent und zielorientiert stärken und beraten sowie diese zu selbst reflektierten und fundierten Ausbildungs-, Berufs- und Studienentscheidungen zu führen.
- Können, in der Verbindung von Wissenschaft und Praxis, handlungs- und problemorientiert aktuelle, regionale Besonderheiten des Wirtschafts- und Arbeitslebens einschätzen und kompetenzorientiert in die Planung, Durchführung und Bewertung ihres Unterrichts einfließen lassen.

Studien- und Prüfungsplan: Berufsorientierung
 Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Berufsorientierung		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
		1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester								
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP					SWS			
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA					
PM 1	Sozialdiagnose – Berufswelt und Arbeitswelt in der Wissensgesellschaft		5		2													28	122		M				
PM 2	Konzepte einer zeitgemäßen Berufsorientierung		5		2				5	2								56	244		Pr				
Summe pro Semester		10		4					5	2								84	366						
Gesamtumfang CP		15																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.
 nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Wirtschaft

Der Masterstudiengang (M. Ed.) *Lehramt an Sekundarschulen* im Profil Ökonomische Bildung knüpft an den Bachelorstudiengang (B. Sc.) *Beruf und Bildung* im Profil Ökonomische Bildung an und baut darauf auf. Der fachdidaktische Schwerpunkt zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Studierenden für eine Lehrtätigkeit an Sekundarschulen befähigen. Die fachwissenschaftlichen Anteile greifen exemplarisch vertiefende Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaften auf, die besondere Relevanz für die ökonomische Bildung von Jugendlichen haben. Insgesamt zielen die Fachwissenschaft und Fachdidaktik darauf, dass Studierende Theorien, Modelle, Zusammenhänge und Problemstellungen auf Forschungszugänge in der Wirtschaftswissenschaft sowie der dazugehörigen Fachdidaktik anwenden, bewerten und reflektieren. Um ferner die Mündigkeit, Urteilsfähigkeit, Handlungsfähigkeit und Partizipation der Studierenden zu fördern, stehen konstruktivistische Lehransätze (handlungs-, projekt- und forschungsorientierten Lehre) im Vordergrund. Studierende werden mithilfe handlungsorientierter Methoden, die eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben (Planspiele, Fallstudienentwicklungen etc.), aktiv in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Die in diesem Studiengang angestrebte Kompetenzentwicklung der Studierenden ist von doppelter Relevanz. Zum einen dient sie dem Kompetenzerwerb der Lernenden an sich, zum anderen, um diese adressatengerecht im Lehrerberuf den Schülern und Schülerinnen zu vermitteln.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss dieser Module erreicht:
Die Studierenden:

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden.
- differenzieren zwischen den verschiedenen Wirtschaftsdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus.
- sind in der Lage, Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und -richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerorientiert zu gestalten.
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht.
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an.
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts.
- können komplexe Lehr- und Lernszenarien selbstorganisiert und unter Zuhilfenahme des Einsatzes digitaler Medien entwickeln, durchführen und deren Einsatz begründen.
- gestalten einen handlungsorientierten Unterricht mit Methoden, die primär eine hohe Affinität zu ökonomischen Denkweisen haben.
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen.
- beschäftigen sich mit der fachadäquate Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien.
- beziehen die Schülererfahrungen und -vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.
- können eigene Unterrichtsprozesse kritisch analysieren und reflektieren, um daraus Schlussfolgerungen für den nachfolgenden Unterricht abzuleiten.

- wenden Methoden der empirischen Unterrichtsforschung an und sind auch in der Lage, Untersuchungsergebnisse anderer Studien zu bewerten.
- identifizieren die ökonomisch geprägten Lebenssituationen von Individuen, untersuchen welche Gefährdungen sich in diesen Anwendungsfeldern (Nachhaltigkeit und Konsum) ergeben und erarbeiten Kompetenzen die Schüler und Schülerinnen benötigen, damit sie durch ökonomische Bildung mündig, selbstbestimmt, tüchtig und verantwortlich handeln.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Wirtschaft

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Master – Lehramt an Sekundarschulen	Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis					
	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester											
	CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				PZ	LZ	SN	PA
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P				
Wirtschaftsdidaktik	4	2			6	4															84	216		M
Fachwissenschaftliche Aspekte des Schulfaches Wirtschaft	6	2			4	2															56	244		Me
Schulpraxissemester – Fach Wirtschaft									8	4	5										126	114		A
Summe pro Semester	10	4			10	6			8	4	5	0									266	574		
Gesamtumfang CP	28																							

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

* Veranstaltungsart kann der Übersicht zum Start im Wintersemester entnommen werden.

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Technik

Die zentrale Aufgabe im Fach Technik besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Technikunterricht an Sekundarschulen zu bilden. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen verfügen in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht über Grundlagen und Vertiefungswissen und entsprechende Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das „Lehramt an Sekundarschulen“ im Fach Technik einzutreten. In den Modulen Technikwahrnehmung und Technikentwicklung sowie Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und der Fachdidaktik technischer Bildung eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil des Techniklehrers an Sekundarschulen sind, um Technik zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und zu unterrichten. Im Feld der Fachdidaktik steht die Umsetzung von Konzepten des problemorientierten, entdeckenden, forschenden Lernens, zum Experimentieren und selbstständigem Problemlösen sowie mit handlungsorientierten und technikorientierten Methoden des Unterrichts in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschulen im Fokus. Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der Fachdidaktik berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung ein Praxissemester in einer Sekundarschule absolvieren.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Studierenden:

- haben solide Kenntnisse über fachdidaktische Positionen, Theorien und Modelle und können fachwissenschaftliche Inhalte unter didaktischen Aspekten analysieren und anwenden,
- differenzieren zwischen den verschiedenen Technikdidaktiken und wählen anhand der gegebenen Bedingungen die geeignete zur Planung des eigenen Unterrichts aus,
- sind in der Lage Inhaltsbereiche der Rahmenlehrpläne und –richtlinien didaktisch aufzuarbeiten und diese als Grundlage eigener Unterrichtsplanung zu nutzen sowie ihren Unterricht kompetenz- und schülerorientiert zu gestalten,
- erproben ihre geplanten Unterrichtssequenzen und reflektieren diese anschließend,
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht,
- besprechen den Umgang mit heterogenen Lerngruppen und Organisation individualisierenden Unterrichts und wenden ihre Erkenntnisse zur Planung und in der Praxis an,
- nutzen fachgerecht Methoden und Medien zur Planung und Gestaltung des eigenen Unterrichts,
- sind befähigt, in berufsbezogenen Orientierungs- und Entscheidungsprozesse zu beraten und entsprechende Projekte dazu durchzuführen,
- beschäftigen sich mit der fachadäquate Leistungsbewertung, Lerndiagnostik und Beurteilung von Lernprozessen, Entwicklung von Förderstrategien,
- beziehen die Schülererfahrungen und –vorstellungen in die Unterrichtsplanung ein.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Technik

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Fach Technik	Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.*		Leistungsnachweis	
	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
	CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS						
V		S	Ü	V		S	Ü	P		V	S	Ü		P	V	S	Ü	P		
Module																	PZ	LZ	SN	PA
Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	5	4															56	94		R, Pr
Technische Bildung im Theorie-Praxis-Transfer an Sekundarschulen	5	2					2										56	94	1	H
Fachdidaktik Technik					5	2											28	122		Pr
Schulpraxissemester									8	4	5						126	114		A
Experimentelles Seminar und Laboratorien zu Systemen des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes					5	2											28	122		Pr, H
Summe pro Semester	10	6			10	4	2		8	4	5	0					294	546		
Gesamtumfang CP	28																			

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

* Arbeitsaufwand im Fach Technik ohne zweites Unterrichtsfach, Bildungswissenschaft und Masterarbeit.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Deutsch

Das Master-Studium des Unterrichtsfaches Deutsch im Studiengang „Lehramt an Sekundarschulen“ knüpft an die Profile III+IV des Bachelor-Studiengangs Beruf und Bildung sowie vergleichbare Bachelor-Studiengänge an und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 28 CP. Hiervon sind 18 CP der Fachdidaktik vorbehalten, die nun einen eigenen Schwerpunkt bildet und neben der vertiefenden Kenntnis fachdidaktischer Theorien und Konzepte Vermittlungskompetenzen von Texten, Medien und Sprache in den Mittelpunkt rückt sowie die fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters umfasst. Die fachwissenschaftlichen Anteile nehmen exemplarisch vertiefende Fragestellungen zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie zur Angewandten Sprachanalyse auf und bauen neben der Akkumulation von Wissen die analytischen, reflexiven und handlungsorientierten Kompetenzen der Studierenden zu einem tragfähigen Fundament für die für den Unterricht in der Sekundarstufe I benötigten Fähigkeiten aus.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über in fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Hinsicht strukturiertes und ausbaufähiges Wissen und entsprechende Textkenntnisse sowie analytische Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen im Fach Deutsch einzutreten.
- können in den Fachgebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Mediävistik und Fachdidaktik für sie neue Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand selbstständig erarbeiten, indem sie fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anwenden.
- verstehen es, ihr fachliches Wissen im Hinblick auf Kinder und Jugendliche auszuwerten, um es auf den Deutschunterricht an Sekundarschulen zu beziehen, der durch eine lebensnahe allgemeinbildende und berufsorientierte sprachliche, literarische und mediale Bildung auf gesellschaftliche Teilhabe abzielt.
- sind vertraut mit Konzepten, Methoden und Ergebnissen der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden verschiedener Schularten und können dieses Wissen auf den Unterricht an Sekundarschulen anwenden.
- sind in der Lage eine an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kriterien orientierte eigene Vorstellung von Unterricht zu entwickeln und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten und kollegialen Konzeption, Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht in Sekundarschulen.
- kennen Grundlagen der Lernstandserhebung und Leistungsbeurteilung sowie Möglichkeiten individueller Förderung und der Entwicklung differenzierter Lernangebote in heterogenen Gruppen.
- kennen Ansätze zur Förderung literaler Kompetenzen von Lernenden und können diese auf Bedarfe von Lernenden an Sekundarschulen übertragen.
- sind in der Lage, bildungspolitische Entwicklungen in Bezug auf ihr Fach und ihre zukünftige Rolle als Lehrkraft auszuwerten und zu reflektieren.

Überfachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen

- wenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher an und sind geübt im kritischen Umgang mit Texten und Medien.
- können Ergebnisse wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit fachlichen Themen oder didaktischen Sachverhalten überzeugend und sprachlich angemessen darstellen.

- können auch an fachübergreifenden wissenschaftlichen Diskussionen grundlegend partizipieren.
- können in heterogenen Teams kooperativ zusammenarbeiten und unterschiedliche Sichtweisen in gemeinsame Konzepte insbesondere für schulisches und außerschulisches Lernen überführen.
- kennen Akteure der außerschulischen Bildung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit ihnen, insbesondere auch um Jugendliche und junge Erwachsene an Angebote kultureller Bildung heranzuführen.
- kennen Konzepte und können Ideen entwickeln, wie soziale, kulturelle und geschlechtliche Vielfalt im Fachunterricht und auch fächerübergreifend in der Schule abgebildet und berücksichtigt werden kann.
- wurden durch den hohen Anteil kritischer Reflexion kultureller und gesellschaftlicher Zusammenhänge in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter bestärkt und können diese reflektieren.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Deutsch
 Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Deutsch		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS						
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA	
PM	LGER 401: Vertiefung Literaturwissenschaft für das Lehramt		5	2														28	122	-	**
PM	LGER 402: Vertiefung Sprachenwissenschaft für das Lehramt							5	2									28	122	-	**
PM	LGER 413: Fachdidaktik Deutsch: Vertiefung und Anwendung für Sekundarschulen		4	2				6	4									84	216	2***	**
PM	LGER 414: Fachdidaktische Begleitung des Schulpraxissemesters									8	4	5						126	114	****	A
Summe pro Semester		9	4			11	6			8	4	5	0					266	574		
Gesamtumfang CP		28																			

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, Me=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, U=Unterrichtsentwurf, A=Arbeitsmappe

** Prüfungsart (M, K, Pr, H, R, Me, Po) wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

**** Der TN zum Vorbereitungsseminar ist verpflichtende Vorleistung

Ethik

Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik (Lehramt an Sekundarschulen) vertieft ethische und allgemein-philosophische Kenntnisse, die im Bachelorstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik erworben worden sind. Die Studierenden sind mit dem Abschluss des Masterstudiums befähigt, analytisch und begrifflich souverän mit zentralen philosophischen Problemen der Ethik (insbesondere der normativen und angewandten Ethik) umzugehen und vermögen es, diese Problemfelder lebensnah didaktisch aufzubereiten, zu konzipieren und zu reflektieren.

Das Masterstudium schließt ein wissenschaftlich begleitetes Schulpraxissemester ein, das an allgemeinbildenden Schulen durchzuführen ist und dem Erwerb von Erfahrungen in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterricht dient. Das Masterstudium mit dem Unterrichtsfach Ethik trägt zur fachlichen und fachdidaktischen Qualifikation bei und fördert die Ausbildung akademischer sowie sozialer Schlüsselkompetenzen mit Blick auf die von den Studierenden angestrebte Tätigkeit als Lehrkraft für Ethik an Sekundarschulen.

Fachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- verfügen über sowohl fachwissenschaftliches als auch fachdidaktisches Wissen sowie entsprechende Kompetenzen und analytisch-begriffliche Fertigkeiten, die sie befähigen, in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sekundarschulen in dem Unterrichtsfach Ethik einzutreten.
- vermögen es, in der Ethik, insbesondere in der normativen und angewandten Ethik, Fragestellungen in Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand zu erarbeiten und diese kritisch zu bearbeiten.
- vermögen es, ihr fachliches Wissen adressatengerecht für Kinder und Jugendliche auszuwerten und entsprechend didaktisch-strukturiert aufzubereiten, um eine lebensnahe ethische Bildung, die auf gesellschaftliche Teilhabe abzielt, zu fördern.
- vermögen es, eine an fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kriterien orientierte Vorstellung eigenen Unterrichts zu entwickeln.
- kennen Grundlagen der Leistungsbeurteilung.
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der Planung, Realisierung und Auswertung von Unterricht an allgemeinbildenden Schulen.

Überfachliche Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermögen es, akademische Arbeitstechniken versiert anzuwenden.
- vermögen es, kritisch-reflektiert mit Texten und Argumenten umzugehen.
- vermögen es, ethische Diskurse nachzuvollziehen und sich eigenständig-kritisch sowie sprachlich angemessen an diesen Diskursen zu beteiligen.
- vermögen es, in heterogenen Gruppen und Teams kooperativ zusammenzuarbeiten.
- vermögen es, Ideen zu entwickeln, wie sozialer, kultureller und geschlechtlicher Pluralismus im Unterricht allgemeinbildender Schulen berücksichtigt werden kann.
- werden durch die Auseinandersetzung mit ethischen Zusammenhängen in ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement und ihrer Persönlichkeitsentwicklung bestärkt.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Ethik
Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Ethik		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis	
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS						
Module	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA	
PM VES	Vertiefungsmodul Ethik (Ethik an Sekundarschulen)																	84	216	3*****	M
PM DSA	Didaktik der Ethik I (Ethik an Sekundarschulen)																	28	122	-	**
PM DSB	Didaktik der Ethik II (Ethik an Sekundarschulen)																	28	122	-	**
PM PSS	Praxissemester (Lehramt an Sekundarschulen)																	126	114	-	A
Summe pro Semester		11	6			4	2			8	4	5	5	2			266	574			
Gesamtumfang CP		28																			

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

**** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (2 SN) oder 6+4 CP (1 SN) studiert werden.

***** Das Modul kann im Modus 4+4+2 CP (3 SN) oder 6+4 CP (2 SN) studiert werden.

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Mathematik

Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu folgenden *wissenschaftlichen Befähigungen und Kompetenzen* führen:

- Auf der Grundlage ihrer im vorherigen Studienabschnitt (Bachelor) erworbenen Grundkenntnisse und Kompetenzen verfügen die Absolventen und Absolventinnen über vertiefte Kenntnisse, auch aus weiteren Teilgebieten der Mathematik.
- Sie haben des Weiteren fach- und schulspezifische Praxis- und Handlungskompetenzen im Bildungsbereich erworben, vor allem für die Sekundarstufe I an Sekundarschulen. Diese haben sich die Studierenden in der Fachdidaktik der Mathematik und vor allem im Praxissemester angeeignet.
- In den das Praxissemester vorbereitenden, begleitenden und auswertenden fachdidaktischen Lehrveranstaltungen vertieften die Absolventen und Absolventinnen ihre Kenntnisse über die Spezifik des Mathematikunterrichts mit seinen Differenzierungsformen an Sekundarschulen und die damit verbundenen fachdidaktischen Konzepte.
- Sie verfügen über grundlegende berufliche Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach „Mathematik“ an Sekundarschulen erforderlich sind.
- Im wissenschaftlichen Bereich wird eine schulformspezifische Vertiefung und Verbreiterung des fachlichen Wissens angestrebt. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über ein solides und strukturiertes mathematisches und mathematikdidaktisches Wissen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können wissenschaftlich arbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse kritisch reflektieren und sind in der Lage, die erworbenen fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen selbstständig im Unterricht umzusetzen. Neue fachliche Themen und Problemstellungen, die zum Teil auch fachübergreifend sind, können sie sich selbstständig erarbeiten, in adäquater mündlicher und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit darstellen, einer Lösung zuführen und auf unterrichtspraktische Belange der Sekundarschule transferieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, den Mathematikunterricht auf der Basis der fachlichen und didaktisch-methodischen Konzepte der Mathematik den aktuellen fachlichen, schulpolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen anzupassen.
- Sie können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts an Sekundarschulen stellen.
- Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Kompetenzen, den Unterricht in den verschiedenen Differenzierungsformen der Sekundarschule bezogen auf verschiedene Lernniveaus zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Absolventen und Absolventinnen können die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in den pädagogischen Handlungsfeldern der Sekundarschule vor allem mit dem Ziel einsetzen, die Lernkompetenz der Schüler und Schülerinnen zu fördern.
- Im Feld der Fachdidaktik sind sie vertraut mit der Umsetzung von Konzepten des entdeckenden, forschenden Lernens und dem mathematischen Experimentieren sowie mit handlungsorientierten, auch kooperativen und offenen Methoden des Unterrichts und können diese Konzepte und Methoden im Mathematikunterricht in verschiedenen Klassenstufen der Sekundarschule anwenden und Lernumgebungen differenziert gestalten. Dabei nutzen sie zielorientiert auch moderne Unterrichtsmittel und Medien.
- Die Absolventen und Absolventinnen kennen die Grundlagen fach- und anforderungs-

gerechter Leistungsdiagnose und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Faches Mathematik an Sekundarschulen.

- Sie können Denkwege und Vorstellungen von Schülern und Schülerinnen analysieren, sie geeignet für das Lernen von Mathematik motivieren und individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten.
- Sie kennen und nutzen Ergebnisse fachdidaktischer und lernpsychologischer Forschung über das Lernen im Mathematikunterricht der Sekundarschule. Die Entwicklung der Fähigkeiten zur Diagnostik des Lernstandes und der Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler bilden einen wesentlichen Schwerpunkt im Praxissemester.

Neben fachwissenschaftlicher Befähigung und Kompetenzentwicklung sollen folgende *modulübergreifenden Bildungs- und Qualifikationsziele* erreicht werden:

- Die Absolventen und Absolventinnen können den allgemeinbildenden Gehalt mathematischer Inhalte und Methoden und die gesellschaftliche Bedeutung der Mathematik begründen und in den Zusammenhang mit Zielen und Inhalten des Mathematikunterrichts stellen.
- Sie können gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen verantwortungsbewusst in ihr Tätigkeitsfeld als Lehrkraft integrieren.
- Bei den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist beispielhaft auf die vertiefte Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung (etwa bei der Planung eigener Unterrichtsstunden in den Schulpraktischen Studien und im Unterrichtspraktikum), zur Nutzung von traditionellen wie neuen Unterrichtsmitteln und Medien in Lehrveranstaltungen wie auch im eigenen Unterricht, zur Kooperation in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen und zur weiteren Entwicklung individueller Einstellungen und professioneller Verhaltensdispositionen zu verweisen.
- Die Absolventen und Absolventinnen können Praxiserfahrungen kritisch reflektieren und Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer eigenen Berufsidentität ziehen.
- Sie können fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Fragen aufeinander beziehen, mit der Schulpraxis verknüpfend reflektieren und auf dieser Basis eigene Unterrichtskonzepte weiter qualifizieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen Präsentations- und Moderationstechniken und können mediale Lernumgebungen gestalten.

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Mathematik
 Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module Unterrichtsfach Mathematik		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis				
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester										
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				PZ					LZ	SN	PA
			V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P								
WP1	Wahlpflicht Mathematik					10	4		2									84	216	1	M			
PM1	Fachdidaktik Mathematik II	4	1	1	1	6	3		2								112	188	1	M				
PM2	Praxissemester									8		4		5				126	114	1	A			
Summe pro Semester		4	1	1	1	16	7		4		8		4		5		322	518						
Gesamtumfang CP		28																						

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Sozialkunde

Im Studium des Masters of Education an Sekundarschulen Unterrichtsfach Sozialkunde werden vertiefende Kenntnisse über theoretische Konzepte und Arbeitsmethoden der politischen Bildung in enger Verbindung zu gesellschaftlichen Entwicklungen insbesondere in der Schule vermittelt.

Ziel der Ausbildung ist es, ein fundiertes Wissen über Abläufe und Entwicklungen des demokratischen Gemeinwesens zu ermöglichen und deren Anforderungen an Schule wissenschaftlich zu reflektieren, zu untersuchen und mit konkreten pädagogischen Handlungsfeldern zu verknüpfen. Dabei werden vor allem die zentralen Kompetenzen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodendimension ins Zentrum der Vermittlung gestellt.

Ziel des Studiums für Lehramt an Sekundarschulen ist insbesondere eine umfassende Professionalisierung im angehenden Lehrberuf. Diese ermöglicht es die Schülerinnen und Schüler in ihrer Demokratiefähigkeit zu stärken, ihre politische Mündigkeit zu fördern und ihre Begabungen und Lebensziele zu erkennen und wertzuschätzen. Ziel ist dabei die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an die Schülerinnen und Schüler weiterzugeben und ihnen ein Bürgerleitbild zwischen informierten und urteilsfähigen Bürgerinnen und Bürger und Aktivbürgerinnen und -bürger zu ermöglichen.

Fachliche Qualifikationsziele:

Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen:

- sind fähig, ein umfassendes Wissen der jeweiligen Bezugsdisziplinen Politikwissenschaft, Wirtschaft und Recht, die die Grundlage des Sozialkundeunterrichts bildet, zu erfassen, zu analysieren zu bewerten und zu problematisieren.
- Dies umfasst für die fachwissenschaftlichen Bereiche folgende Punkte:
 - Politikwissenschaft:
 - zentrale Fragestellungen, Begriffe und Methoden der Politikwissenschaft,
 - Grundbegriffe politischer Theorie, grundlegender Theorieansätze aus der Geschichte und Gegenwart politischer Ideen
 - zentrale Begriffe politischer Systemlehre; Analyse und Vergleich von politischen Systemen
 - Strukturen, Fragestellungen und Theorien internationaler Beziehungen; Analyse von Problemstellungen der internationalen Beziehungen
 - Wirtschaft und Recht:
 - Grundlegende Theorien des Wirtschaftssystems sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik
 - Grundlegende Zusammenhänge im Bereich des Verfassungsrechts
 - Soziologie:
 - grundlegende Fragestellungen und Grundbegriffe der Soziologie,
 - wichtige Ansätze in der Soziologischen Theorie; Analyse und Vergleich von Gesellschaftssystemen
 - wichtige Methoden der Erhebung, Analyse und Interpretation von Informationen über die Wirklichkeit,
 - Grundkenntnisse der Datenanalyse zu ausgewählten sozialen Problemen
- können eigenständig politikwissenschaftliche und soziologische Fragestellungen formulieren, sowie sie mit wissenschaftlichen Methoden kritisch analysieren und sachgerecht beantworten.

- können die grundlegende Struktur des Sozialkundeunterrichts fachlich und didaktisch kompetent analysieren und planen.
- können die Zieldimensionen der Analyse-, Urteils-, Handlungs-, und Methodenkompetenz für den Sozialkundeunterricht erfassen und umsetzen.
- können die aktuelle und fachdidaktische Literatur und Diskussion einordnen, analysieren und anhand wissenschaftlicher Kategorien der politischen Bildung beurteilen.
- können eigenen Unterricht selbstständig planen, halten und reflektieren. (Grundlage der vertieften Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung bildet dabei immer der aktuelle Rahmenlehrplan für Sozialkunde für Sekundarschulen in Sachsen- Anhalt (aktuelle Fassung 2012))

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Sozialkunde

Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Unterrichtsfach Sozialkunde		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis				
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester										
		CP	SWS				CP	SWS				CP	SWS				CP					SWS		
	V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN*	PA	
PM 1	Macht und Herrschaft	5	2																		28	122		K/H
WPM 2	Erkenntnis und Präsentation <u>oder</u> Internationale Beziehungen	5	2																		28	122		K/H
PM 3	Fachdidaktik Sozialkunde II	5	2																		28	122	1	H/R
PM 4	Fachdidaktik Sozialkunde III					5	2														28	122	1	H/R
PM 5	Praxissemester Sozialkunde									8	4	5									126	114	1	A
Summe pro Semester		15	6			5	2			8	4	5									238	602		
Gesamtumfang CP		28																						

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

* Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Sport

Das Masterstudium zielt auf eine vertiefte sportdidaktische und schulpraktische Ausbildung sowie vertiefte sportpraktische und sportsoziologische Ausbildung, die die Studierende als professionell Lehrende für den Sportunterricht an Sekundarschulen qualifiziert. Das Studium im Fach Sport ist in drei Module gegliedert.

Folgende Qualifikationsziele werden bei erfolgreichem Abschluss der Module erreicht:

Die Absolventen/innen...

- können Sportunterricht in der Sekundarschule planen, durchführen und evaluieren
- wissen, wie unterschiedliche Leistungs- und Lernvoraussetzungen im Sportunterricht diagnostiziert und bei der Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung berücksichtigt werden können
- wissen, wie technische und konditionelle Leistungsentwicklungen unter Berücksichtigung individueller Voraussetzungen zu beurteilen sind
- verfügen über Kenntnisse aktueller Zusammenhänge von Sport, und Kultur und können bewegungskulturelle Entwicklungen in den Sportunterricht einfließen lassen
- kennen aktuellen Entwicklungen im Themenfeld Sport und Gesellschaft (z. B. Gewalt, Inklusion) sowie entsprechende sportsoziologischer Erklärungsmodelle und deren empirische Evidenz und sind in der Lage, praxisnahe Problemlösestrategien z. B. bei Unterrichtsstörungen und Konflikten im Sportunterricht zu erarbeiten
- wissen, wie Inhalte und Methoden unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion umgesetzt werden können
- sind in der Lage, die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung in den schulpraktischen Übungen und im Schulpraxissemester erworbenen Kompetenzen zur Umsetzung unterschiedlicher sportdidaktisch-methodischer Maßnahmen zielgerichtet anzuwenden
- sind in der Lage, mit beruflichen Anforderungen im Lehrberuf umzugehen vorbereitend auf das zukünftige selbstverantwortliche Handeln im Sportunterricht in der Sekundarschule
- können Erfahrungen in der schulpraktischen Ausbildung auf Grundlage theoretischen Wissens analysieren und reflektieren
- verfügen über vertieftes sportpraktisches und sportmethodisches Wissen und Können sowie Demonstrationsfähigkeit in einer Auswahl an Sportarten aus unterschiedlichen Bewegungsfeldern und Sportartengruppen
- sind in der Lage, die jeweiligen Sportarten und Bewegungsfelder aus Sicht unterschiedlicher fachwissenschaftlicher Erkenntnisse zu reflektieren

Neben dem Erwerb von vertiefenden Kompetenzen in der Sportdidaktik und der Sportsoziologie sowie in der Sportpraxis und Schulpraxis werden folgende modulübergreifende Qualifikationsziele erreicht:

Die Absolventen/innen...

- sind in der Lage, die Rolle der Sportlehrkraft und des Berufsfeldes in der Sekundarschule zu reflektieren und haben eine Berufsidentität als Sportlehrkraft in der Sekundarschule entwickelt

- verfügen über soziale Kompetenzen wie Interaktions-, Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit und können diese im Sportunterricht und Schulsport zielgerichtet und flexibel einsetzen
- können mit den Kollegen und Kolleginnen im Fachbereich Sport und anderen Fachbereichen kooperieren und außercurriculare Veranstaltungen mit Kollegen und Kolleginnen planen und durchführen
- können Kooperationen mit außerschulischen Institutionen (z. B. Sportvereine) umsetzen
- verfügen über ein differenziertes Bewusstsein über soziale Teilhabe und Inklusion im Sport und Gesellschaft und können diese in heterogenen Gruppen zielgerichtet und flexibel fördern
- können fachwissenschaftliche und sportdidaktische Ansätze aufeinander beziehen und mit der Praxis des Sportunterrichts in der Sekundarschule verbinden
- sind in der Lage, unterschiedliche Präsentations- und Moderationstechniken anzuwenden
- wissen, welche Medien mit welchen Zielen im Sportunterricht eingesetzt werden können

Studien- und Prüfungsplan: Unterrichtsfach Sport
 Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen

Module		Start zum Wintersemester																Arbeitsaufw.		Leistungsnachweis			
		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester									
		CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS			CP	SWS								
	V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P		V	S	Ü	P	PZ	LZ	SN	PA
PM1	Soziologie von Sport und Sportunterricht	5	1	1																28	122	2	K
PM2	Vertiefung ausgewählter Sportarten	5		2	4															84	66		2T
PM3 a	Sportdidaktik II					10		2	3											70	230	2	H
PM3 b	Sportdidaktik III									8		4		5						126	114	1	Po
Summe pro Semester		10	1	3	4	10		2	3	8		4		5	0					294	546		
Gesamtumfang CP		28																					

CP=Credit Points, SWS=Semesterwochenstunden, V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum/Projekt/Werkstatt, PA=Prüfungsart, PM=Pflichtmodul, PZ=Präsenzzeit, LZ=Lernzeit, SN=Studiennachweis, WP=Wahlpflichtmodul

M=Mündliche Prüfung, K=Klausur, Pr=Projekt, H=Hausarbeit, R=Referat/Präsentation, ME=Medienprodukt, Po=Portfolio, T=Testat/Übungsschein, D=Dokumentation/Protokolle, TN=Teilnahmebeleg, A=Arbeitsmappe

nach Bedarf

** Prüfungsart wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben

*** Studiennachweis ist verpflichtende Vorleistung

Hinweis zu Wahlpflichtmodulen: Der Studien- und Prüfungsplan weist eine Möglichkeit aus, weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.